

Gesetz

vom ...

über die Integration der Migrantinnen und Migranten und die Rassismusbekämpfung

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und die Ausländer (Ausländergesetz; AuG) sowie dessen Ausführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA);

gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG);

gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 der Staatsverfassung vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst :

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

¹ Der Staat Freiburg fördert die Integration der Migrantinnen und der Migranten (die Integration).

² Er unterstützt die Rassismusprävention und die Bekämpfung jeglicher Form von Rassendiskriminierung (die Rassismusbekämpfung).

Art. 2 Integration

¹ Die Integration ist eine Querschnittsaufgabe, welche die kantonalen und kommunalen Behörden zusammen mit den Sozialpartnern, privaten Organisationen und Institutionen sowie Privatpersonen wahrzunehmen haben.

² Die Integration hat zum Ziel, das friedliche Zusammenleben sowie die Chancengleichheit zwischen der einheimischen Bevölkerung und den längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern zu fördern.

³ Sie beruht auf Gegenseitigkeit, mit Rechten und Pflichten sowohl für die einheimische als auch für die ausländische Wohnbevölkerung.

⁴ Sie bildet einen fortwährenden Prozess, der mit der Ankunft in der Schweiz beginnt und einen optimalen Grad an soziokultureller und wirtschaftlicher Integration unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Situation bezweckt.

Art. 3 Rassismusbekämpfung

Die Rassismusbekämpfung hat zum Ziel, die Bevölkerung und insbesondere die Kinder und die Jugendlichen in Bezug auf das Rassismusproblem zu sensibilisieren.

2. Organisation

Art. 4 Staatsrat

Der Staatsrat definiert die Ziele und die Prioritäten der kantonalen Integrations- und Rassismusbekämpfungspolitik.

Art. 5 Direktionen des Staatsrates

Die Direktionen des Staatsrates haben die Aufgabe, die Integration und die Rassismusbekämpfung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu fördern. Dazu arbeiten sie mit den Organen zusammen, die gesetzlich mit der Umsetzung und der Koordination der kantonalen Politik in diesem Bereich beauftragt sind.

Art. 6 Zuständige Direktionen

¹ Die Förderungs- und Koordinationsaufgaben, die das Gesetz im Bereich der Integration und Rassismusbekämpfung dem Staat zuweist, werden von der hierfür zuständigen Direktion wahrgenommen; diese verfügt zu diesem Zweck über die Fachstelle für die Integration der Migrantinnen und Migranten und für Rassismusbekämpfung.

² Für die Flüchtlinge und für vorläufig aufgenommene Personen obliegt die Förderung und Koordination der Integration derjenigen Direktion, die für die Aufnahme und die Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen zuständig ist.

Art. 7 Die Gemeinden

¹ Die Gemeinden nehmen aktiv an der Umsetzung der Integrations- und Rassismusbekämpfungspolitik auf kommunaler Ebene teil. Dazu arbeiten sie mit der Fachstelle für die Integration der Migrantinnen und Migranten und für Rassismusprävention zusammen.

² Sie sorgen unter anderem für eine angemessene Information der Migrantinnen und Migranten über die Lebensbedingungen in der Gemeinde und insbesondere über ihre Rechte und Pflichten. Ausserdem informieren sie die einheimische Bevölkerung über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer.

³ Jede Gemeinde bestimmt, soweit nötig und verhältnismässig, eine Ansprechperson für alle Fragen rund um die Integration und die Rassismusbekämpfung.

Art. 8 Die Fachstelle für die Integration der Migrantinnen und Migranten und Rassismusbekämpfung

Die Fachstelle für die Integration der Migrantinnen und Migranten und Rassismusbekämpfung (die Fachstelle) ist der für die Förderung und Koordinierung der Integration und Rassismusbekämpfung zuständigen Direktion administrativ zugewiesen ; sie sorgt für die Umsetzung der kantonalen Politik in den Bereichen der Integration und der Rassismusbekämpfung. Sie hat unter anderem folgende Befugnisse:

- a) sie koordiniert die Massnahmen zur Integration und Rassismusbekämpfung im Kanton;
- b) sie dient als Ansprechpartner der kantonalen und kommunalen Akteure und aller öffentlichen und privaten Vereinigungen und Institutionen, die in den Bereichen der Integration und der Rassismusbekämpfung tätig sind;
- c) sie dient als Ansprechpartner der Bundesbehörden, die für die Integration und die Rassismusbekämpfung zuständig sind;
- d) sie übt die anderen Befugnisse aus, die ihm das Gesetz zuweist.

Art. 9 Kommission für die Integration der Migrantinnen und Migranten und gegen Rassismus

¹ Die Kommission für die Integration der Migrantinnen und Migranten und gegen Rassismus ist ein beratendes Organ des Staatsrates. Sie wirkt an der Umsetzung der kantonalen Integrationspolitik mit.

² Der Staatsrat regelt die Zusammensetzung und die Befugnisse der Kommission.

Art. 10 Kantonale Kommission für schulische Betreuung und Integration der Kinder von Migrantinnen und Migranten

¹ Die Kantonale Kommission für schulische Betreuung und Integration der Kinder von Migrantinnen und Migranten ist ein beratendes Organ des Staatsrates. Sie beteiligt sich an der Förderung der schulischen Integration der Kinder von Migrantinnen und Migranten.

² Der Staatsrat regelt die Zusammensetzung und die Befugnisse der Kommission.

Art. 11 Weitere Kommissionen

Der Staatsrat setzt bei Bedarf weitere Kommissionen in spezifischen Teilbereichen der Integration und Rassismusbekämpfung ein.

Art. 12 Finanzierung

Die Fachstelle und die Kantonale Kommission für die Integration der Migrantinnen und Migranten und gegen Rassismus werden über den Staatsvoranschlag finanziert.

3. Subventionen

Art. 13 Subventionen

¹ Der Staat kann Projekte in den Bereichen der Integration oder der Rassismusbekämpfung, die von privaten oder öffentlichen Trägern realisiert werden, subventionieren.

² Die für die Integration und Rassismusbekämpfung zuständige Direktion entscheidet nach Anhörung der Fachstelle über die Gewährung von kantonalen Subventionen.

³ Die Fachstelle verwaltet die Bundessubventionen, die für Projekte in den Bereichen der Integration und der Rassismusbekämpfung gewährt werden, wenn diese Projekte einen Bezug zum Kanton aufweisen.

⁴ Die Zuständigkeiten der Direktion, welcher die Aufnahme und die Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen obliegt, bleiben vorbehalten.

4. Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

¹ Der Staatsrat präzisiert in der Ausführungsverordnung die Befugnisse und die Aufgaben der Fachstelle.

² Er regelt auf dem Verordnungsweg die Verfahren und Modalitäten zur Gewährung von Subventionen zu Gunsten von Projekten in den Bereichen der Integration oder der Rassismusbekämpfung.

Art. 15 Inkrafttreten und Referendum

¹ Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.